

Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0487/2024 Zuständigkeit: Fachdienst 51: Jugendamt
Vorlagen-Datum: 11.11.2024

Überprüfung des Bedarfs einer Hilfe zur Erziehung durch den Sozialen Dienst

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	25.11.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde eine Darstellung gewünscht, wie im Einzelfall der Bedarf an ambulanter, teilstationärer oder stationärer Hilfe zur Erziehung geprüft bzw. festgestellt wird.

Die Paragraphen 27 bis 35 des achten Sozialgesetzbuches befassen sich mit den Hilfen zur Erziehung. Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes / Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet sowie notwendig ist (§ 27 Abs. 1). Zudem erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet (§ 41).

Vor Einleitung einer Hilfe zur Erziehung ist eine Bedarfsfeststellung durch den Sozialen Dienst notwendig. Von der Antragsstellung durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch die/den junge/n Volljährige/n über die Bedarfsfeststellung durch den Sozialen Dienst hin zu einer eventuellen Einleitung einer Hilfe zur Erziehung gibt es standardisierte Vorgehensweisen, die sich je nach Hilfeform inhaltlich ein wenig unterscheiden können. Auch die fortwährende Überprüfung des Hilfebedarfs nach Installation einer Hilfe zur Erziehung ist Aufgabe des Sozialen Dienstes, für die es standardisierte Vorgehensweisen gibt.

In der Sitzung werden die entsprechenden Verfahrensstandards des Jugendamtes dargestellt.